

Thesen zu Standards in Häusern des Jugendrechts

Veranstaltung der DVJJ Baden-Württemberg

am 29.11.2024 in Mannheim

- Die Einrichtung von Häusern des Jugendrechts ist oft durch die Politik gewollt und selten eine Forderung der Praktiker. Die Praktiker sollten dennoch versuchen, das Beste daraus zu machen statt in (aussichtslose) Abwehrkämpfe zu gehen.
- Einheitliche Ausgestaltungen gibt es nicht. Jedes Haus muss vor Ort neu gestaltet werden im Hinblick auf Beteiligte, Rahmenbedingungen, Ausstattung, Zuständigkeitszuschnitte u.a. Bestehende Häuser dienen als Vorbild zur Orientierung.
- Die Häuser zeichnen sich durch enge Kooperation der Partner untereinander aus, aber Kooperation ist kein Selbstzweck und nicht schon für sich genommen ein Erfolg. Die Kooperation muss die betroffenen jungen Menschen im Fokus haben und der Erziehungsgedanke des JGG und das Recht auf Förderung nach dem SGB VIII müssen dafür handlungsleitend sein.
- Bei der baulichen Ausgestaltung der Häuser muss darauf geachtet werden, dass die Trennung von Jugendhilfe (im Strafverfahren) und Strafverfolgungsbehörden immer klar für Außenstehende erkennbar bleibt (durch verschiedene Etagen, getrennte Eingangsbereiche etc., keine Jugendhilfe in der Polizeikaserne).
- Für die Jugendhilfe muss sich die Entscheidung, ob und wie sie sich beteiligt an folgenden Kriterien orientieren:
 - Durch das zeitlich und räumlich enge Zusammenrücken muss die eigenständige und unabhängige, primär auf die Förderung des jungen Menschen ausgerichtete Rolle der Jugendhilfe gewahrt und erkennbar bleiben.
 - Die organisatorische Einbindung der Jugendhilfe im Strafverfahren muss sich mit der sozialräumlichen Ausrichtung und der organisatorischen Stellung im Jugendamt vertragen.
 - Ein beschleunigter Verfahrensgang muss dem jungen Menschen die Möglichkeit lassen, die einzelnen Verfahrensschritte angemessen zu reflektieren.
 - Der Schutz der Sozialdaten muss ausreichend gewährleistet sein.
(Jochen Goerdeler 2009)
- Die Kooperation von Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden (und Strafjustiz) gehört zum Wesenselement des deutschen Jugendstrafrechts. Die Spannung zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgung lässt sich durch die enge Zusammenarbeit leichter überbrücken und das gegenseitige Verständnis vermitteln. Es bleibt aber weiterhin die ständige Herausforderung, die jeweilige Rollenklarheit zu erhalten und die Zielgruppe der jungen Menschen und ihrer Familien im Blick zu behalten.
- Dass das Ziel der Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 SGB VIII über das Ziel der Legalbewährung nach § 2 Abs. 1 JGG hinausgeht, lässt sich in Häusern des Jugendrechts leichter vermitteln und somit auch in der polizeilichen Sachbearbeitung und staatsanwaltschaftlichen Ermittlung besser berücksichtigen.

- Die polizeiliche Jugendsachbearbeitung in Häusern des Jugendrechts sollte idealerweise:
 - auch die Heranwachsenden umfassen,
 - alle Delikte junger Menschen bearbeiten,
 - von Schutzpolizei und Kriminalpolizei gemeinsam wahrgenommen werden,
 - nach einheitlichen Qualitätsstandards erfolgen,
 - die Beamtinnen und Beamten zu 100% in der Jugendsachbearbeitung einsetzen,
 - Jugendschutzstreifen und Prävention (neben und ergänzend zur allgemeinen Prävention der Polizei) beinhalten.

- Um auf delinquentes Verhalten zeitnah, wirkungsvoll und vor allen Dingen angemessen reagieren zu können, müssen alle delinquenten jungen Menschen im Blick sein. Es braucht einerseits eine differenzierte Ausgestaltung von Diversionsstrategien und -angeboten. Aber genauso wichtig ist die Vermittlung sinnvoller sozialpädagogischer Angebote für junge Menschen, deren Delinquenz und psychosoziale Problematik ein Diversionsverfahren nicht mehr zulässt.

- Häuser des Jugendrechts können Jugendkriminalität als solche nicht reduzieren (dafür sind deren Entstehungszusammenhänge viel zu multikausal), aber sie können zugunsten delinquenten junger Menschen in vielen Einzelfällen beitragen durch:
 - Spezialisierung der beteiligten Institutionen auf Jugendstrafsachen,
 - zeitnahe und angemessene Reaktion (nicht Sanktion) schon vor oder neben oder anstatt dem ritualisierten gerichtlichen Verfahren,
 - Ausgestaltung passgenauer sozialpädagogischer Angebote sowohl individuell als auch grundsätzlich.

- Die gesetzlichen Regelungen nach § 37a JGG und § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII wurden aufgrund der Erfahrungen in Häusern des Jugendrechts geschaffen.
 - Einzelfallübergreifende Besprechungen sollten auch der Professionalisierung und gemeinsamen Fortbildung dienen.
 - Einzelfallbezogene Fallkonferenzen sind behörden- und ressortübergreifende Fachgespräche über auffallend delinquente junge Menschen, in denen Informationen über den jungen Menschen und seine Entwicklung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgetauscht werden. Die jungen Menschen (bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten) sollen daran beteiligt werden unter sensibler Beachtung der Machtasymmetrie. Ziel der Fallkonferenzen ist die positive Beeinflussung der Entwicklung und des Verhaltens der betroffenen jungen Menschen. Sie dienen mitnichten der strafrechtlichen Ermittlung oder sind schon gar nicht so etwas wie die Vorwegnahme einer Hauptverhandlung.